

28. Bedeutung des Erfordernisses „zu Zwecken des Wettbewerbs“  
im § 14 UnWbG.

II. Zivilsenat. Ur. d. 27. September 1927 i. S. Firma R. u.  
R. (Bekl.) w. Firma W. E. u. Gen. (Kl.). II 57/27.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die beiden klagenden Firmen betreiben in Bremen und in Bramsche Getreidegeschäfte. Die Klägerin zu 1 erledigt ihre Expeditionen in der Regel selbst. Die Beklagte ist eine reine Expeditionsfirma, die eine eigene Getreidespeditions-Abteilung unterhält. Sie hat unter dem 20. Mai 1925 an Geschäftsfreunde, die am Bremer Platzhandel in Getreide interessiert sind, ein als „streng vertraulich“ bezeichnetes Rundschreiben versandt, in dem gesagt ist:

„Diese Firmen (nämlich die Klägerinnen und eine Firma A. E. in Bremen) sollen in letzter Zeit sehr schwer in Getreide verloren haben. Von Haus aus machte A. E. ein solides Getreideimport- und Konsumgeschäft. Infolge der starken Verluste wird jetzt von verschiedenen Seiten größte Vorsicht empfohlen. Mit A. E. war bisher ein sehr gutes Arbeiten. Die Firma erfüllte ihre Verpflichtungen pünktlich und gewissenhaft, wurde in Fach- und Bankkreisen sehr geschätzt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Firma trotz der starken Verluste durchkommt. Eine gewisse Vorsicht dürfte aber am Platze sein. . . . Wir geben Ihnen diese Auskünfte streng vertraulich und ohne jede Verbindlichkeit für uns.“

Die Klägerinnen behaupten, das Schreiben, dessen tatsächliche Behauptungen unwahr seien, habe dazu geführt, daß sie im geschäftlichen Verkehr starke Einbuße erlitten hätten. Ihre Geschäfte seien plötzlich wie abgebrochen gewesen, der monatliche Umsatz, der bis dahin durchschnittlich 1¼ Millionen R. M. betragen habe, sei im Juli 1925, als die durch das Schreiben verursachten Gerüchte ihre Wirkung ausgeübt hätten, auf 700 000 R. M. heruntergegangen. Mit der Klage verlangen die beiden Klägerinnen zunächst Schadensersatz in Höhe von 10 000 R. M. und 5 000 R. M. Die Vorinstanzen erklärten den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision der Beklagten war erfolglos.

## Gründe:

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 UnlWG. ist derjenige, der zu Zwecken des Wettbewerbs über das Erwerbsgeschäft eines andern Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, dem Verletzten zum Schadensersatz verpflichtet, sofern diese Tatsachen nicht erweislich wahr sind. Daß die durch das Rundschreiben vom 20. Mai 1925 über die Klägerinnen verbreiteten Tatsachen (erhebliche Verluste im Getreidehandel und schlechte finanzielle Lage) das Erwerbsgeschäft und den Kredit der Klägerinnen zu schädigen geeignet waren, ist unbestritten, ebenso daß die Behauptungen der Wahrheit nicht entsprechen. Das Vorbringen der Beklagten, es habe sich um eine vertrauliche Mitteilung gehandelt und sowohl die Beklagte selbst als auch die Empfänger der Mitteilung hätten an ihr ein berechtigtes Interesse gehabt, unterstellt der Vorderrichter als richtig. Gleichwohl hält er die Schadensersatzansprüche für begründet, wenn die Mitteilungen zu Zwecken des Wettbewerbs gemacht worden seien und wenn die Beklagte die Unrichtigkeit der mitgeteilten Tatsachen gekannt habe oder hätte kennen müssen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 UnlWG.). Den Umstand, daß die Beklagte derartige Rundschreiben ohne greifbare Unterlagen, nur auf Börsengerüchte hin an Geschäftsfreunde verjant habe, rechnet ihr das Oberlandesgericht zur Fahrlässigkeit an. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden und dagegen erhebt auch die Revision kein Bedenken. Sie ist aber der Meinung, daß einem Schadensersatzanspruch auf Grund des § 14 UnlWG. der Boden entzogen sei, weil das Oberlandesgericht die Vertraulichkeit der Mitteilungen und ein berechtigtes Interesse an ihnen sowohl bei den Empfängern als auch bei der Beklagten selbst angenommen habe.

Diese Auffassung ist nicht zutreffend.

Nach § 14 Abs. 1 UnlWG. ist der Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch ohne ein vom Verletzten nachzuweisendes Verschulden des Mitteilenden schon dann gegeben, wenn dem letzteren der Beweis der Wahrheit der kredit-schädigenden Behauptungen mißlingt. Handelt es sich dagegen um vertrauliche Mitteilungen und hat an ihnen der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung ein außerhalb des Wettbewerbszweckes liegendes berechtigtes Interesse (was der Mitteilende zu beweisen hat), so dringt der Verletzte mit dem Unterlassungsanspruch nur durch, wenn er seinerseits die objektive

Unrichtigkeit der krediterschädigenden Tatsachen dartut, und einen Schadensersatzanspruch kann er nur dann geltend machen, wenn er beweist, daß jene Tatsachen objektiv unrichtig sind und daß der Mitteilende ihre Unrichtigkeit kannte oder, was hier allein in Betracht kommt, kennen mußte. Nur wenn dem Verletzten dieser Beweis — den aber das Oberlandesgericht als geführt erachtet — mißlingt, ist der Mitteilende durch die Vertraulichkeit der Mitteilung und durch das berechtigte Interesse an ihr vor Schadensersatzansprüchen geschützt. Nach § 6 Abs. 2 des früheren UnWG. vom 27. Mai 1896 fiel in solchem Falle die Klage auf Unterlassung und Schadensersatz fort; nur nahm man an, daß bei wissentlicher Verbreitung unrichtiger Behauptungen kein berechtigtes Interesse anzuerkennen sei (RGZ. Bd. 50 S. 109). Das jetzige Gesetz geht also über den früheren Rechtszustand und über den § 824 BGB. insofern hinaus, als es trotz Vertraulichkeit und trotz berechtigter Interessen an der Mitteilung den Schadensersatzanspruch auch dann gewährt, wenn die Unkenntnis des Mitteilenden von der objektiven Unrichtigkeit der verbreiteten Tatsachen auf Fahrlässigkeit beruht.

Die Entscheidung des Rechtsstreits in der Revisionsinstanz hängt also davon ab, ob das Oberlandesgericht, wie die Revision geltend macht, rechtsirrtümlich bejaht, daß die Beklagte ihre unwahren krediterschädigenden Mitteilungen „zu Zwecken des Wettbewerbs“ verbreitet hat. Insofern führt das Oberlandesgericht unter allgemeiner Billigung der Gründe des Landgerichts aus, daß die Mitteilungen der Beklagten über die finanzielle Lage der Klägerinnen für die Empfänger der Mitteilungen, die mit den Klägerinnen in geschäftlichen Beziehungen gestanden hätten, von Interesse und daher geeignet gewesen seien, den Wettbewerb dieser Empfänger zu fördern, daß die Beklagte aber auch eine zur Förderung ihres eigenen Wettbewerbs geeignete Handlung begangen habe. In diesem Zusammenhang sei kein besonderes Gewicht darauf zu legen, daß die Klägerin zu 1 in gewissem Umfang auch Expedition betreibe und dadurch mit den Geschäften der Beklagten konkurreiere. Der eigene Wettbewerb der Beklagten habe schon dadurch gefördert werden können, daß Gefälligkeit gegenüber Geschäftsfreunden stets geeignet sei, dem eigenen Geschäft Vorteil zu bringen. Die Empfänger der Mitteilungen hätten diese Gefälligkeit als eine wertvolle Freundlichkeit betrachten und geneigt gemacht werden können, die Beklagte bei passender Gelegen-

heit vor konkurrierenden Firmen zu bevorzugen. Alle diese Umstände seien dem Prokuristen S., der das Rundschreiben verfaßt habe, als erfahrenem Kaufmann bewußt gewesen.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht beanstandet. Das Tatbestandsmerkmal „zu Zwecken des Wettbewerbs“ (im § 14 UnWGB.) ist nur da erfüllt, wo der Mitteilende mit der Verbreitung der kreditschädigenden Tatsachen darauf abzielt, zum Nutzen des eigenen oder eines fremden Geschäftsbetriebs den Betrieb des Verletzten — sofern dieser die gleichen wirtschaftlichen Ziele verfolgt oder die gleichen wirtschaftlichen Bedürfnisse anderer befriedigt — dergestalt zu beeinträchtigen, daß ihm durch Schmälerung des Absatzes, Entziehung von Kunden oder andere geeignete Mittel geschäftliche Vorteile entzogen und dem Mitteilenden oder dem von ihm begünstigten Dritten zugewendet werden sollen (RGZ. Bd. 60 S. 190, RGSt. Bd. 32 S. 27).

Von solchen Gesichtspunkten geht aber das Oberlandesgericht nicht aus. Ihm genügt schon, daß die Empfänger der Mitteilung an dieser ein irgendwie geartetes Interesse nehmen konnten, weil sie mit den Klägerinnen in — nicht näher festgestellten — Geschäftsbeziehungen standen, oder daß die Beklagte zu eigenem Geschäftsnutzen handeln wollte, diesen Nutzen aber durch eine geschäftliche Benachteiligung anderer, eigener Konkurrenten suchte, zu denen nicht notwendig auch der Verletzte zu gehören brauchte. Anders können die Ausführungen des Oberlandesgerichts nicht verstanden werden. Denn wenn der Vorderrichter kein „besonderes Gewicht“ darauf legt, daß die Klägerin zu 1 in gewissem Umfang mit der Beklagten konkurreiere, und es als genügend ansieht, daß die Beklagte nur bezweckte, den Empfängern des Rundschreibens mit Auskünften über Firmen der Bremer Getreidebranche gefällig zu sein, um dadurch „vor konkurrierenden Firmen“, also vor anderen Expeditionsfirmen bevorzugt zu werden, so gibt er zu erkennen, daß er ein Wettbewerbsverhältnis zwischen den Klägerinnen als den Verletzten und der Beklagten nicht als wesentlich ansieht. Es ist aber auch nicht festgestellt, daß die Empfänger der Mitteilung zu den Klägerinnen im Wettbewerbsverhältnis gestanden haben und daß sie als deren Mitbewerber von der Beklagten zum Nachteil der Klägerinnen begünstigt werden sollten. Wenn die Empfänger zu den Klägerinnen nur in „irgendwelchen Geschäftsbeziehungen“ standen, aber nicht

ihre Mitbewerber waren, so konnte die Mitteilung sie zwar vor Fortsetzung dieser Geschäftsbeziehungen warnen und sie so vor Schaden bewahren wollen, sie diente dann aber nicht den Wettbewerbsinteressen der Empfänger gegenüber den Klägerinnen.

Der Auslegung des Oberlandesgerichts kann daher nicht beigegeben werden. Vor dem Schaden, der durch Verbreitung unwahrer kreditgefährdender Tatsachen entsteht, wird der Verletzte schon durch § 824 BGB. geschützt. Der im Vergleich hierzu erleichterte Schutz des § 14 UWG. wird ihm nur dann zuteil, wenn er durch den Schädiger „im Wettbewerb“ benachteiligt werden soll. Dieser für den Schädiger erschwerende Umstand zielt also auf den Schutz des Verletzten vor fremdem Wettbewerb ab. Nur wenn den Verletzten die Wettbewerbsabsichten des Schädigers treffen sollen, wird ihm unter wesentlich leichteren Bedingungen (als sie § 824 BGB. verlangt) ein Schadensersatzanspruch auch nach Wettbewerbsrecht zugestanden. Der Schädiger muß daher in der Lage sein und beabsichtigen, entweder selbst in Förderung seiner eigenen Interessen dem Verletzten Wettbewerb zu bereiten oder den Wettbewerb eines Dritten mit dem Verletzten zum Nachteil des letzteren zu begünstigen. Es genügt nicht, daß der Verletzte durch die Verbreitung kreditgefährdender Tatsachen benachteiligt wird und daß dadurch dem Schädiger oder einem Dritten im wirtschaftlichen Leben irgendein Vorteil zufallen soll; dieser Vorteil muß vielmehr für den Schädiger oder den Dritten gerade darin liegen, daß der Schädiger seinen eigenen Geschäftsbetrieb oder den des Dritten fördert und dem Verletzten dadurch Wettbewerb bereitet.

Es kommt sonach nur darauf an, ob die Beklagte oder die Empfänger der Mitteilungen zu den Klägerinnen in einem Wettbewerbsverhältnis standen und ob die Beklagte beabsichtigt hat, mit ihrem Rundschreiben ihren eigenen Geschäftsbetrieb oder den der Empfänger zum Nachteil der Klägerinnen zu fördern. Dies ist aber im landgerichtlichen Urteil für das Verhältnis der Beklagten zu den Klägerinnen festgestellt, und diese Beurteilung hat sich das Oberlandesgericht zu eigen gemacht. Wenn es auch später ausspricht, es sei kein „besonderes“ Gewicht darauf zu legen, daß die Klägerin zu 1 in gewissem Umfang auch Expedition betreibe und dadurch mit der Beklagten konkurriere, so billigt es doch auch damit die Feststellungen des Landgerichts wenigstens nach der tatsächlichen Seite

und schwächt sie nur in ihrer rechtlichen Tragweite ab. Das ist rechtsirrig, weil dieser Umstand keine nebensächliche, sondern rechtlich entscheidende Bedeutung hat.

Das Landgericht führt weiter aus, die Beklagte habe durch das Rundschreiben in gewissem Umfang ihre eigenen Konkurrenzinteressen als Spediturin zum Nachteil der Klägerinnen gefördert; denn nach dem eigenen Vortrag der Beklagten erledige die Klägerin zu 1 ihre eigenen Expeditionen regelmäßig selbst. Die Beklagte habe aber kein Interesse daran, daß der Getreidehandel allgemein dazu übergehe, seine Expeditionen selbst zu besorgen. Durch die Benachteiligung von Firmen wie die der Klägerinnen fördere daher die Beklagte sich selbst, insofern sie sich mit Getreidespedition befasse. Auch sei es nicht selten, daß auswärtige Kunden den Bremer Importeur veranlaßten, die Expeditionen nicht selbst vorzunehmen, sondern sich eines Bremer Spediteurs zu bedienen. Auch aus diesem Grunde bestehe im Verhältnis zu auswärtigen Firmen ein Konkurrenzinteresse der Beklagten gegenüber den Klägerinnen. Dem kann nur beigetreten werden; denn damit ist der Wettbewerbszweck der Beklagten im Sinne des § 14 UnlWG. einwandfrei dargelegt.

Die Revision vermißt zwar in den Darlegungen des Berufungsgerichts eine Feststellung des subjektiven Tatbestands, also der Wettbewerbsabsicht der Beklagten, und sie betrachtet auch mit Recht die Feststellung, daß der Prokurist S. „das Bewußtsein“ vom Vorliegen des objektiven Tatbestands gehabt habe, nicht als ausreichend. Allein in den vom Vorberrichter gebilligten Ausführungen des Landgerichts (die damit schließen, daß der Wettbewerbszweck nachgewiesen sei) ist die vermißte Feststellung enthalten. An anderer Stelle spricht denn auch das Landgericht ausdrücklich aus, daß die Beklagte mit dem Rundschreiben die Förderung ihres eigenen Geschäfts bezweckt habe. Die Feststellungen des Landgerichts sind aber auch insoweit einwandfrei, als es annimmt, daß die Beklagte, abgesehen vom Wettbewerbszweck, auch beabsichtigt habe, frühere günstige Auskünfte über die Klägerinnen entsprechend zu berichtigen, daß aber dadurch der Wettbewerbszweck des Rundschreibens keineswegs in den Hintergrund gedrängt werde. Diese Auffassung steht im Einklang mit dem Urteil des erkennenden Senats vom 10. November 1925 (RW. 1926 S. 564 Nr. 8).